
Schwarzenburg

Mottfeuer schaden der Umwelt: Darf man Abfälle im Freien verbrennen?

Mit Einzug des Frühlings steigt die Anzahl der bei der Gemeinde gemeldeten **Mottfeuer mit starker Rauchentwicklung**. Diese sind verboten, weshalb wir Sie an die gesetzlichen Vorgaben erinnern und aufzeigen, welche Auswirkungen solche Feuer auf unsere Umwelt haben können:

Gemeindepolizeireglement, Art. 22, Abs. 3:

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Kehrichtverbrennungsanlagen KVA verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht und die Nachbarschaft nicht durch Gerüche, Feuergefahr oder lästige Immissionen belastigt wird.

Kantonales Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)

Verbrennen von Abfällen im Freien (LHG, Art. 4)

Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG und Artikel 26a LRV über das Verbrennen von Abfällen im Freien verschärfen oder das Verbrennen von Abfällen im Freien ganz verbieten.

Nachzulesen unter: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/243>

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Art. 30, Abs. 2

Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Nachzulesen unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1984/1122_1122_1122/de

Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Diese Verordnung soll Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen schützen.

Verbrennen von Abfällen (LRV, 8. Abschnitt)

Art.26b Verbrennen ausserhalb von Anlagen

¹Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

²Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

³Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Nachzulesen unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1986/208_208_208/de

Gemeinde Schwarzenburg

Bauverwaltung | Freiburgstrasse 8 | Postfach 68 |
3150 Schwarzenburg
Telefon 031 734 00 50 | Fax 031 734 00 01
bauverwaltung@schwarzenburg.ch |
www.schwarzenburg.ch

Das Umweltschutzgesetz verbietet grundsätzlich, Abfälle im Freien zu verbrennen. Eine Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Diese Feuer sind aber meist unnötig, und ihre Emissionen belasten Mensch und Umwelt: einerseits wird eine beträchtliche Menge Feinstaub (PM10) freigesetzt, der zu Beschwerden und Erkrankungen der Atemwege führen kann, und andererseits entstehen für die Bevölkerung oft Belästigungen.

Für die Grüngut- und Abfallentsorgung bedeutet dies folgendes:

- **Grünabfälle sollen kompostiert werden**
 - Bevorzugt im eigenen Garten oder auf dem Quartierkompost.
 - Für den Baum-, Hecken- und Strauchschnitt empfehlen wir Ihnen, den **kostenlosen Häckselservice** im Frühling und Herbst zu benutzen.
 - Kleinere Mengen können werktags von 08.00-20.00 Uhr in der Sammelstelle Brüllen entsorgt werden.
- **Rauchende Mottfeuer sind verboten**
der stinkende Rauch stört die Nachbarn und schadet der Umwelt.
- **Für Grill-, Lager- und 1.-August-Feuer**
darf nur naturbelassenes Holz, bzw. Holzkohle verbrannt werden.
- **Abfälle dürfen im Freien nicht verbrannt werden**
auch nicht leicht brennbare Abfälle wie Altholz, Karton, Papier.
- **Abfälle gehören in den Hauskehricht**
und nicht in die „private KVA“ (KVA=Kehrichtverbrennungsanlage); wie „Holzöfeli“, Cheminée, Schweden- oder Kachelofen.

Unter dem folgenden Link finden Sie zusätzliche Informationen zum Feuern im Freien:

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/umwelt/luftreinhaltung/energie-und-waermegewinnung/feuer-im-freien.html>

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe bei einer umweltgerechten Abfallentsorgung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen bei der **Bauverwaltung Schwarzenburg** unter Telefonnummer 031 734 00 50 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den folgenden kantonalen Stellen:

Amt für Gewässerschutz
und Abfallwirtschaft (GSA)
Abt. Abfälle und Rohstoffe
Tel. 031 633 39 15
info.gsa@bve.be.ch

beco
Berner Wirtschaft
Immissionsschutz
Tel. 031 633 57 80
info.luft@vol.be.ch

Kantonspolizei Bern
Fachstelle Umweltkriminalität
031 633 48 21
polizei.kommando@police.be.ch

Bauverwaltung Schwarzenburg